

BUND Landesverband Thüringen, Trommsdorffstr.5, 99084 Erfurt
Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesverband
Thüringen e.V.

Fon 03 61 / 5 55 03 10
Fax 03 61 / 5 55 03 19

bund.thueringen@bund.net
www.bund-thueringen.de

Erfurt, der 12.07.2023

BETREFF: Stellungnahme des Bund und für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Thüringen e.V. zum Anhörungsverfahren „Geplanter Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik (PV) und Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV) auf landwirtschaftlicher Nutzfläche“

Ihre Schreiben vom 30.05.2023

Zeichen: A 6.1/alb – Vorlage 7/3753

VORAB

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum genannten Sachverhalt Stellung zu nehmen. Kritisch möchten wir anmerken, dass zum mündlichen Anhörungsverfahren primär Verbände aus dem Bereich der Flächennutzung eingeladen werden mit der Folge, dass auch primär Fragen der Nutzungskonkurrenz thematisiert werden, weniger des Nutzens der Agri-PV an sich.

Für alle Fragen, die auf der Nutzung aktueller Daten beruhen, verweisen wir auf die jeweiligen Landesämter TLUBN und TLLLR. Dem BUND Thüringen liegen keine weiteren Daten vor, da auch wir abhängig von Informationen und Daten aus den jeweiligen Fachbehörden bzw. Ministerien sind.

Es liegen zahlreiche Untersuchungen zur Auswirkung von Agri-PV auf Kulturen und auf Grünland vor. Oftmals sind diese jedoch kleinteilig und z.T. nicht übertragbar. Daher muss die Agri-PV, auch und vor allem in Thüringen, weg von der Theorie und in die Praxis. Nur so lassen sich positive Beispiele aufzeigen und die unten erwähnten Studien auch in Thüringen Anwendung finden. Der BUND unterstützt gerne jedwede Vorhaben in diese Richtung.

Zusammenfassung:

Der Bundesverband des BUND hat zur Frage der Priorisierung von Standorten auf und an Gebäuden, landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) und sonstigen Flächen für die Photovoltaik, die Kombination von anderen Nutzungen mit Photovoltaikanlagen (Gebäude, Parkplätze, Agri-PV, naturnahe Unternutzung von Freiflächen-PV, etc.) bereits umfangreiche Stellungnahmen erarbeitet und veröffentlicht. Aktuell möchten wir auf eine umfassende [Stellungnahme zur Solarstrategie der Bundesregierung vom 23 März 2023](#) verweisen, die fast alle Punkte des Fragenkatalogs im Landtag berührt. Detailliertere Aussagen zur naturverträglichen Steuerung der PV enthält die BUND-Position 72 „[Naturverträgliche Freiflächen-Solaranlagen für Strom und Wärme](#)“.

* befürwortet der BUND den Ausbau der PV primär auf und an Gebäuden und versiegelten oder anderweitig vorbelasteten Flächen, um Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds möglichst gering zu halten;

* schließt der BUND eine Nutzung von Agrarflächen für PV aber nicht aus, insbesondere wenn diese durch eine Doppelnutzung gleichzeitig landwirtschaftliche Erträge (Agri-PV) oder Naturschutzleistungen erbringen und durch einen Rückgang des Biomassenanbaus die Flächenkonkurrenz für die Nahrungsmittelproduktion nicht verschärfen.

Stellungnahme zu ausgewählten einzelnen Fragen der Anlage 3:

Zu Frage 2:

Der für den Klimaschutz erforderliche Ausbau der PV-Kapazität auf (bundesweit) 350 GW wäre technisch auf Gebäuden und versiegelten Flächen umsetzbar. Der BUND fordert den verbrauchsnahen Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen wie zum Beispiel Dächern von Gebäuden, Parkplätzen (Garagen, Quartiersparkhäusern), Straßen und an Fassaden zu beschleunigen. Allein das Potential auf geeigneten Dachflächen und zu überbauenden Parkplätzen ist enorm und noch lange nicht ausgeschöpft.

Technologische Fortentwicklungen lassen künftig weitere Potentiale im Bereich von Fassaden, Glasflächen und anderen vertikalen Baustrukturen erwarten und müssen intensiv und zeitnah vorangetrieben und in den Einsatz vor Ort gebracht werden. Realistisch zeigt sich jedoch, dass die Ausbaurate in diesem Bereich nicht hoch genug ist. Alle Möglichkeiten des Ausbaus der Photovoltaik sollten daher genutzt werden – von Kleinstanlagen an Balkonen für Mieter*innen, systematische Bewerbung und Beratung für den Bau von PV-Anlagen auf Gebäuden für Haushalte, Gewerbe und Industrie, insbesondere zur Nutzung des PV-Stroms als Eigenstrom/ Mieterstrom, sowie der Ausbau auf schon versiegelten Flächen wie Parkplätzen, Deponien, Verkehrswegen (Lärmschutzwälle).

Behinderungen von Eigen- und Mieterstrom, insbesondere durch die Belastung mit der EEG-Umlage sind dringend abzubauen. **Für PV auf Gebäuden fordert der BUND eine Solarbaupflicht für neue und für bestehende Gebäude.**

Für den einzelnen Bürger sollen die Genehmigung und der Anschluss von PV am eigenen Gebäude erleichtert und beschleunigt werden. Hier müssen kommunale Stellen und die Energieversorger in der Praxis noch besser werden.

Zu den Fragen 10 und 11:

Grundsätzlich sind Freiflächen-PV-Anlagen, anders als raumbedeutsame Windenergieanlagen, sinnvollerweise in einem Maßstab, der nicht zwingend eine direkte, flächenkonkrete raumordnerische Steuerung benötigt, sondern innerhalb von Rahmenvorgaben, die z.B. auch Ausschlussbereiche sichern, durch die Bauleitplanung der Kommunen ausreichend gelenkt werden kann. Eine zwingende Vorgabe zur Ausweisung von Vorbehalts- oder Vorranggebieten für PV ist daher u.E. entbehrlich. Sofern auf kommunaler Ebene allerdings Flächennutzungs- oder Energiekonzeptionen vorliegen, die sich für eine Umsetzung im Regionalplan und/ oder regionalplanerische Sicherung eignen, sollte das auch nicht ausgeschlossen werden.

Zu Frage 12:

Auf Ebene der Bundesrepublik sollen von ca. 16 Mio. ha landwirtschaftlicher Fläche daher bis zu 180.000 ha, also ca. 1% dieser Fläche für den Aufbau von Freiflächen PV-Anlagen bzw. Solarthermie umgewidmet werden. Flächen, auf denen Solaranlagen errichtet werden, stehen meist für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung (außer Agri-PV). Allerdings werden derzeit 60% der landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland für Futtermittel und 14% für Energiepflanzen genutzt. (FNR 2020). Wird der Fleischkonsum und die Biomassenutzung zur Energiegewinnung nur gering reduziert, stehen ausreichende Flächen für die Nutzung der Solarenergie zur Verfügung. Die Nutzung von 1% der landwirtschaftlichen Fläche für Solarenergie muss mit der Minderung des Anteils von 2 Mio. ha oder 12,5% der landwirtschaftlichen Fläche (um ca. 10%) für den Anbau von Biomasse zur energetischen Nutzung verbunden werden. Dies ist mit ökologischen Vorteilen verbunden. Von dieser Fläche kann mit Stromerzeugung aus Photovoltaik die etwa 30 bis 50-fache Energiemenge an Energie gewonnen werden im Vergleich zur Erzeugung von Biomasse. Zudem wird der Eintrag von Kunstdünger und Pestiziden vermieden. Die Minderung der Fläche zum Anbau von Mais zur Energiegewinnung sollte durch entsprechende Regeln der Mengensteuerung des Anbaus erfolgen.

Zu Frage 15:

Eine Reduzierung der Biomassenutzung im Umfang der – wie dargestellt energetisch wesentlich flächeneffizienteren – PV-Nutzung wäre nicht nur ökologisch vorteilhaft, sondern würde auch die Nutzungskonkurrenz um LN vermindern und einem Pachtpreisanstieg entgegenwirken.

Zu Frage 18:

Durch Begrenzung des Umfangs und Lenkung auf nicht landwirtschaftlich genutzte, insbesondere vorbelastete Flächen ist der Ausbau der Freiflächen-PV in Thüringen so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur ausgeschlossen ist.

Zu Frage 19:

Mit entsprechenden Bauweisen (Punktfundamente, rückbaubare Zuwegungen und Verkabelung, Deponie geringer Mengen überflüssigen Oberbodens) und einer bodenschonenden oder gar -verbessernden Unternutzung (extensives Grünland oder Leguminosen) kann eine Bodenschädigung im Bereich von PV-Freiflächenanlagen vergleichsweise geringgehalten werden.

Auch eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf der Fläche ist möglich, was die Versiegelung minimiert. Entsprechende Auflagen und Rückbaupflichten sind in den Genehmigungen zu verankern und sollten landesweit durch Erlass auf der Grundlage bestehenden Bau-, Bodenschutz, Naturschutz- und Wasserrechts durch Erlass vorgegeben bzw. wenn notwendig, gesetzlich geregelt werden. Dennoch sind wertvolle Ackerböden im Hinblick auf den vorübergehenden und vermutlich wegen des bleibenden Energiebedarfs sogar dauerhaften Entzug eines natürlichen Produktionspotenzials als Standorte für Freiflächen-PV aus den Planungen möglichst auszuschließen.

Zu Frage 20:

Die teils aus landwirtschaftlicher Sicht angestrebte Konzentration von PV-Freiflächenanlagen auf LN auf landwirtschaftlich weniger ertragreiche Standorte bedeutet eine Konzentration auf extensives Grünland und kann daher, wenn keine weiteren Kriterien hinzukommen, durchaus zu einer Gefahr für naturschutzfachlich wertvolles Grünland in den benachteiligten Gebieten werden.

Der BUND fordert daher bundesweit folgende Ausschlussflächen:

Flächen, die dem Naturschutz im weitesten Sinne dienen und bereits entsprechend rechtlich gesichert sind, sind – oder sollten zumindest - ohnehin vom Bau von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen sein. Dies betrifft: Naturschutzgebiete, Nationalparke, Natura 2000-Gebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, flächenhafte Naturdenkmale, Biosphärenreservate Zone I und II, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und 15 ThürNatG, wie z. B. Streuobstwiesen und artenreiches Grünland, Bodendenkmale.

Des Weiteren sollen ausgeschlossen werden:

- artenreiche Wiesen oder Weiden, Wiesenbrütergebiete,
- Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essenzielle Rastflächen streng geschützter Arten,
- naturnahe Seen und Gewässer,
- Niederungs- und Moorflächen, die zur Wiedervernässung/Renaturierung geeignet sind,
- Abbauflächen, die in den Renaturierungs-, Rekultivierungsaufgaben nicht genutzte Flächen als Auflagen haben,
- Wälder, sowie deren näheres Umfeld, um ungestörte Waldrandentwicklung zu gewährleisten.

Wenn die festgelegten Schutzziele nachweislich und gesichert nicht verletzt werden, können in Ausnahmefällen Flächen in Landschaftsschutzgebieten bzw. Naturparks genutzt werden – wobei letztere in Thüringen rechtlich keine diesbezüglichen Einschränkungen vorsehen.

Konkret sollten daher in Thüringen unabhängig von einem Schutz durch hoheitliche Regelungen **Grünlandflächen**, die in der laufenden oder vorhergehenden Förderperiode im KULAP, im NALAP oder durch Projektnaturschutz **mit Naturschutzziele** gefördert wurden, als Standorte für Freiflächen-PV ausgeschlossen werden – sofern das PV-Projekt nicht in der Überprüfung des Einzelfalls und entsprechende Nutzungsverpflichtungen eine Verschlechterung des Zustandes vermeidet bzw. sogar eine Aufwertung darstellt.

Dies sichert die Investitionen der Fördergelder in die Natur und entspricht dem langjährigen Thüringer Anspruch, **effektiven** Naturschutz durch Fördermaßnahmen zu realisieren.

Zu Frage 25:

Natürlich stellt Freiflächen-PV grundsätzlich eine Konkurrenz zu anderen Flächennutzungen dar. Zu deren Minimierung wird insbesondere eine Doppelnutzung der Flächen beitragen. Dies ist ein weiteres wichtiges Argument, PV-Anlagen primär an und auf Gebäuden oder über bereits versiegelten oder vorbelasteten, anderweitig nicht nutzbaren Flächen zu betreiben und so den Anteil an konkurrierenden Freiflächen-PV-Anlagen so klein zu halten, dass sich die Flächenkonkurrenz in der Praxis nicht auf Naturschutz oder Landwirtschaft auswirkt.

Zu Frage 27

Agri-PV hat verschieden Studien und Untersuchungen nach (vgl. Studie der FH Erfurt zu [Potenzialen der Agri-PV in Thüringen](#) oder des [Thünen Instituts](#)) positive Auswirkungen, vor allem auf Sonderkulturen wie Kartoffel, Himbeere etc. Diese positiven Eigenschaften lassen sich jedoch für Thüringen kaum greifen, da wir bspw. nur auf sehr geringer Fläche Himbeeren anbauen. Im Umkehrschluss könnte jedoch die Agri-PV gerade für diese Kulturen und somit auch den Gartenbau großes Potenzial bereithalten.


Zu Frage 31

Eine „uneingeschränkte Nutzung üblicherweise eingesetzter Maschinen“ ist nicht möglich. Jedoch zeigen mittlerweile zahlreiche Beispiele, dass Weidehaltung, nicht nur mit Schafen, möglich ist. Hier möchten wir auf Präsentationen und Vorträge im Rahmen des Deutschen Landschaftspflegetages 2022 verweisen - [Fachforum 2: Photovoltaik in der Agrarlandschaft – wie bergen wir die Potenziale für Klima und Biodiversität?](#)

Zu Frage 33

Die meistens PV-Anlagen kommen ohne Fundament aus und werden gerammt. Von daher sind der Flächenverbrauch und die langfristigen Auswirkungen auf den Boden durch die Anlagen selbst zu vernachlässigen. Bei größeren Freiflächen-Anlagen sind allerdings Betriebsgebäude, Kabeltrassen und ggf. befestigte Zuwegungen zu berücksichtigen und zu minimieren.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Bednarsky